

**Mitteilung über eine meldepflichtige Krankheit in
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz**

Vertraulich!

Landkreis Rostock
Gesundheitsamt Güstrow
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

infektionsschutz@lkros.de

Telefon	Fax
03843-755-53220	03843-755-53804
03843-755-53221	
03843-755-53243	

Meldende Einrichtung

Name der Einrichtung

Anschrift

Leiter/-in der Einrichtung

Telefon Datum

Bei

Name, Vorname geb. am

Anschrift Telefon

Soweit abweichend: Name, Adresse und Telefonnr. des Erziehungsberechtigten

Besuch der Einrichtung bis zum:

festgestellt

wurde folgende Krankheit am

der Verdacht geäußert

durch _____
(z.B. Kinderarzt)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Cholera* | <input type="checkbox"/> Mumps |
| <input type="checkbox"/> Meningokokken-Infektion | <input type="checkbox"/> Kopflausbefall |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie* | <input type="checkbox"/> Röteln |
| <input type="checkbox"/> Enteritis d. enterohämorrhagischen E.coli* | <input type="checkbox"/> Polymyelitis |
| <input type="checkbox"/> virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | <input type="checkbox"/> Scabies (Krätze) |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus influenza Typ b-Meningitis | <input type="checkbox"/> Scharlach, sonstige Streptococcus pyog. Infektion |
| <input type="checkbox"/> Impetigo contagiosa (anst. Borkenflechte) | <input type="checkbox"/> Shigellose (Ruhr)* |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Typhus abdominalis*, Paratyphus* |
| <input type="checkbox"/> Infektiöse Gastroenteritis, Alter bis 6 Jahre | <input type="checkbox"/> <u>Virushepatitis A und E</u> |
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Windpocken |
| | <input type="checkbox"/> 2 oder mehr Fälle einer (evtl. unklaren) Infektion |

Sollten mehrere Personen zeitgleich von derselben Krankheit betroffen sein, füllen Sie dieses Formular nur für den ersten Fall aus und geben die übrigen Namen auf einem Extrabogen an.

- Diese Meldung erfolgt ausschließlich pflichtgemäß zur Kenntnisnahme
 Es wird um Rückruf des Gesundheitsamtes gebeten unter der Tel.-Nr.

Datum

Name, Unterschrift der meldenden Person

Erläuterungen zum Meldeformular gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes

Bei den **unterstrichenen Krankheiten** handelt es sich um solche, die bereits durch den behandelnden Arzt oder das Untersuchungslabor an uns gemeldet werden müssen. In den meisten Fällen werden Sie über eine solche Krankheit eher durch das Amt für Gesundheit oder den behandelnden Arzt informiert werden.

Dennoch: Verzichten Sie auf Ihre zusätzliche Mitteilung nur nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit! Es geht hier um überwiegend schwere Infektionen, deren Auftreten unbedingt erkannt werden muss.

Bei den **mit * gekennzeichneten Krankheiten** besteht Ihre Meldepflicht auch dann, wenn ohne Krankheitszeichen nur die Erreger ausgeschieden werden. Dies ist oft nach überstandener Erkrankung der Fall, wenn die Erreger z. B. noch eine Zeit im Stuhl nachweisbar sind. Meist ist auch hier der Sachverhalt dem Gesundheitsamt durch Labor oder Arzt bereits bekannt.

Bei Auftreten der **kursiv gekennzeichneten Krankheiten** in einer häuslichen Gemeinschaft dürfen alle (Familien-) Mitglieder eine Gemeinschaftseinrichtung erst nach Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit bzw. dem behandelnden Arzt besuchen.

**Sie können sich in den meisten Fällen auf die Mitteilung beschränken.
Eventuell erforderliche Maßnahmen wird das Amt für Gesundheit in Absprache mit Ihnen und dem jeweils behandelnden Arzt/ Ärztin veranlassen.**

Eine ausführliche Beschreibung der Krankheiten wie auch der relevanten Abschnitte des Infektionsschutzgesetzes sollte in Ihrer Einrichtung als Broschüre zur Einsicht vorliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Gesundheitsamt